

Novellierungen der Ladesäulenverordnung

Seit dem 1. Juli 2023 gilt die **Dritte Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung** (LSV). Es handelt sich dabei um Anpassungen in Bezug auf die **Zweite Novelle der Ladesäulenverordnung**, die seit Anfang 2022 gültig ist. Im Folgenden werden die geänderten und neu hinzugefügten Punkte beider Verordnungsnovellen beschrieben.

1. Einheitliches Bezahlungssystem beim spontanen Laden („Ad-hoc Laden“)

Bislang ließ die Ladesäulenverordnung als Mindestvoraussetzung eine Bezahlung mit einem gängigen karten- oder webbasierten Bezahlungssystem zu.

Künftig muss der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe mindestens einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mittels gängiger Kredit- und Debitkarte anbieten. Zu den gängigen Kreditkartensystemen zählen Mastercard und VISA, die weltweit genutzt werden. Gängiges Debitkartensystem in Deutschland ist die Girocard, da jeder Inhaber eines Girokontos in der Regel über mindestens eine solche Karte verfügt.

Der Betreiber muss die Bezahlung **kontaktlos durch Vorhalten der Karte** ermöglichen. Viele Zahlungskarten bieten diese Funktion an, die an einem aufgebrachten Wellensymbol erkennbar ist und auf der sogenannten **Near-Field-Communication**-(NFC)Technologie basiert. Es ist ausreichend, wenn mehrere Ladepunkte ein gemeinsam genutztes Terminal zur Authentifizierung haben.

Ladepunkte müssen dabei sowohl die Voraussetzungen aus der Ladesäulenverordnung als auch die Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (in Umsetzung der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie) in Verbindung mit den delegierten EU-Verordnungen erfüllen. Gegebenenfalls müssen Ladesäulenmodelle auch baulich angepasst werden.

Die neue Regelung zum einheitlichen Bezahlungssystem wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung eingeführt und sollte ursprünglich ab dem 1. Juli 2022 gelten. Mit der dritten Verordnung wird die Frist zur Umsetzung nun noch einmal um ein Jahr verlängert. Die neuen Anforderungen **gelten für alle Ladepunkte, die ab dem 1. Juli 2024** erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Bestehende Ladepunkte müssen nicht nachgerüstet werden.

Die Neuregelung ist sehr **nutzerfreundlich**. Sie gewährleistet, dass spontane Ladevorgänge **schnell und einfach bezahlt** werden können. Durch die Vorgabe der Zahlung mit gängiger Kredit- und Debitkarte wird sichergestellt, dass nahezu **jeder zu jeder Zeit** an öffentlich zugänglichen Ladesäulen Strom laden und bezahlen kann, ohne neue Vertragsbeziehungen eingehen oder eine neue App herunterladen zu müssen. Hierzu zählen auch solche Personen, die über keine Kreditkarte und kein Smartphone verfügen.

2. Standardisierte Datenschnittstelle

Bei neu errichteten Ladepunkten muss eine **Schnittstelle** vorhanden sein, die genutzt werden kann, um **Standortinformationen und dynamische Daten zu übermitteln**.

Zu den dynamischen Daten zählen insbesondere die Betriebsbereitschaft und der Belegungsstatus der Ladesäule, also die technische und elektrische Verfügbarkeit. Die Zweite Änderung der Ladesäulenverordnung sieht vor, dass bei Ladepunkten, die **ab dem 1. März 2022** in Betrieb genommen werden, eine **standardisierte Schnittstelle vorhanden sein muss, mithilfe derer Autorisierungs- und Abrechnungsdaten sowie dynamische Daten zur Betriebsbereitschaft und zum Belegungsstatus übermittelt werden können**.

3. Typ-2-Fahrzeugkupplung an Normalladepunkten

Seit dem Inkrafttreten der zweiten Novelle sind auch Normalladepunkte (bis 22 Kilowatt) zugelassen, die ausschließlich mit einer Fahrzeugkupplung Typ 2 (fest angebrachtem Ladekabel) ausgestattet sind. Bisher war das nur bei Schnellladepunkten (über 22 Kilowatt) der Fall.

Bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldete Normalladepunkte ohne Typ-2-Steckdose aber mit Typ-2-Fahrzeugkupplung werden, sofern alle anderen Angaben dieser Ladepunkte korrekt und vollständig sind, automatisch als konform bewertet. Wenn für diese Ladepunkte eine Einverständniserklärung zur Datenveröffentlichung vorliegt, werden die Daten auf der Homepage der Bundesnetzagentur als Excel-/CSV-Tabelle und auf der Ladesäulenkarte zur Verfügung gestellt.

4. Definition der öffentlichen Zugänglichkeit

Durch die Anpassung der Definition für die öffentliche Zugänglichkeit im Rahmen der zweiten LSV-Novelle wird nun klargestellt, dass **keine physischen Barrieren wie z. B. Poller oder Schranken erforderlich sind**, um den Ladepunkt als nicht öffentlich zugänglich einzustufen.

Es genügt, wenn der Betreiber den Zugang zum Ladepunkt mit Hilfe einer **deutlich sichtbaren Beschilderung oder Kennzeichnung auf einen klar abgrenzbaren, bestimmten Personenkreis beschränkt**. Unter einem individuell bestimmten Personenkreis sind Personen zu verstehen, die dem Betreiber regelmäßig namentlich bekannt sind oder die der Betreiber bei Bedarf individuell identifizieren kann. Dies ist typischerweise bei einer Mitgliedschaft, einer Anmeldung oder Registrierung sowie bei einem Arbeitsverhältnis der Fall. Als Beispiele seien hier Ladepunkte auf Besucherparkplätzen von Firmen, Arztpraxen oder Hotels zu nennen.



5. Bundesnetzagentur: Meldungen und Kompetenzen

Mit Inkrafttreten der zweiten LSV-Novelle zum 1. Januar 2022 wurde die **Anzeigefrist** für neu errichtete Ladesäulen bei der Bundesnetzagentur von bisher vier Wochen vor Inbetriebnahme auf künftig spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme geändert.

Die **Kompetenzen der Bundesnetzagentur** wurden zudem dahingehend **erweitert**, bei Nichteinhaltung technischer Vorgaben statt einer Stilllegung auch eine **Nachrüstung von Ladesäulen** verlangen zu können.

Kontakt

Referat 620 – Ladepunktanzeige

Bundesnetzagentur

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E-Mail: ladesaeulenverordnung@bnetza.de

Weiterführende Informationen

Themenseite: www.bnetza.de/ladeinfrastruktur

Ladesäulenkarte: www.bnetza.de/ladesaeulenkarte

Häufig gestellte Fragen: www.bnetza.de/lsv-faq

Leitfäden, Formulare, Merkblätter: www.bnetza.de/lsv-downloads